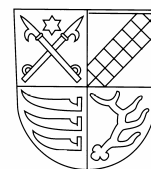


A M T S B L A T T

für den Landkreis Oder-Spree



Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) Seite 2 **Gebührensatzung Rettungsdienst 2007**
- II.) Seite 3-4 **1. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung**
- III.) Seiten 5-15 **1. Änderungssatzung zur Benutzungsgebührensatzung**
- IV.) Seiten 16-17 **Beschlüsse des Kreistages 22.11.2006**
- 1.) Seite 16 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII)
- 2.) Seite 16 Wahl eines Stellvertreters in die Zweckverbandsversammlung der Sparkasse Oder-Spree
- 3.) Seite 16 Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes „Burg Beeskow, Kultur- und Bildungszentrum“ für das Wirtschaftsjahr 2005
- 4.) Seite 16 Bildungsangebot der Oberstufenzentren im Landkreis Oder-Spree
- 5.) Seite 16 ÖPNV-Investitionsplan für das Jahr 2007 zur Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV in den Gemeinden und Städten des Landkreises und von Fahrzeugen des ÖPNV
- 6.) Seiten 16-17 Vorhaben des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg bzgl. der Schließung der Polizeiwache in der Kreisstadt Beeskow
- VI.) Seite 17 **Auslegung Jahresabschluss 2005 des Eigenbetriebes „Burg Beeskow, Kultur- und Bildungszentrum“**

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

- I.) Seite 18 **6. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“**
- II.) Seiten 18-19 **7. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“**
- III.) Seiten 19-23 **Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland**

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) Seiten 24-25 **Berichtigung zur Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Petersdorf (Briesen) (Amtsblatt Nr. 10 vom 2.11.2006 Seite 19-20)**
- II.) Seiten 26-28 **Bekanntmachungen des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue**
- 1.) Seite 26 Wirtschaftsplan 2006, Geschäftsbereich Trinkwasser
- 2.) Seite 27 Wirtschaftsplan 2006, Geschäftsbereich Abwasser
- 3.) Seite 28 Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 04.12.2006
- III.) Seiten 28-34 **Bekanntmachungen des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**
- 1.) Seiten 28-29 Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) vom 05. Dezember 2006
- 2.) Seiten 29-32 Benutzungsordnung für die mechanisch-biologische Stabilisierungsanlage
- 3.) Seiten 32-34 Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage
- IV.) Seite 35 **Berichtigung zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2007 der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (Amtsblatt Nr. 11 vom 27.11.2006 Seite 33)**

A. Bekanntmachungen des Landkreises

I.) Gebührensatzung Rettungsdienst 2007

(Beschluss-Nr. 075/18/06)

Der Kreistag beschließt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst 2007

Gebührensatzung für den Rettungsdienst Landkreis Oder-Spree auf der Grundlage des Brandenburgischen Rettungs- dienstgesetz vom 08. Mai 1992 in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert am 18. 05. 2005

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Der Landkreis erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarzdienst, die Leitstelle und die Rettungswachen samt der personellen und sächlichen Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstungen sowie die allgemeine Verwaltung des Landkreises, soweit sie für den Rettungsdienst tätig wird.
- (3) Die Gebühren entstehen mit dem durch die Leitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge (Einsatz), auch bei Folgeeinsätzen.

§ 2 Gebührenmaßstab, Gebührensätze

- (1) Die Gebühr wird für die
 - Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes,
 - Inanspruchnahme eines Notarztes pauschal erhoben. Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.
- (2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:
 1. *Für die Inanspruchnahme*
 - eines Rettungswagens für die Notfallrettung 348,90 €
 - eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges 184,50 €
 - eines Notarztes 141,00 €
 - eines Notarztwagens 489,90 €
 - eines Krankentransportwagens 147,10 €
 2. *Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke*
 - je angefangenem Kilometer 0,44 €

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensuldner ist die Person, für die das Einsatzfahrzeug im Sinne des § 1 Abs. 3 eingesetzt wird.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise prinzipiell ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit, und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschuldner.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. 01. 2007 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. 12. 2007.

Beeskow, den 22. November 2006

Manfred Zalenga
Landrat des Landkreises Oder-Spree

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung für den Rettungsdienst Landkreis Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
 - der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
 - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 22.11.2006

M. Zalenga
Landrat

2.) 1. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung

(Beschluss-Nr. 48/18/06)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung vom 29.11.2005 – Abfallentsorgungssatzung – vom 22.11.2006

**1. Änderungssatzung der
Satzung des Landkreises Oder-Spree über die
Abfallentsorgung vom 29.11.2005
- Abfallentsorgungssatzung -
vom 22.11.2006**

Präambel

Auf Grundlage des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40) in der geltenden Fassung und der Landkreisordnung des Landes Brandenburg (LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) in der geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree am 22.11.2006 die folgende 1. Änderungs-Satzung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung vom 29.11.2005 - Abfallentsorgungssatzung - beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage I als Bestandteil der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung vom 29.11.2005 - Abfallentsorgungssatzung - wird neu gefasst.
Anlage I ist Bestandteil dieser Änderungssatzung.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Beeskow, den 28.11.2006

M. Zalenga
Landrat

**Anlage I
zur 1. Änderungssatzung der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oder-Spree**

Von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle gemäß § 4 Absatz 1 der Abfallentsorgungssatzung;

Von der Entsorgung durch den Landkreis Oder-Spree sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

1. besonders überwachtungsbedürftige Abfälle (gefährliche Abfälle) im Sinne des § 41 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I, S. 2705) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung über das Europäische Abfall-Verzeichnis (Abfallverzeichnis- Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I,

S. 3379) in der jeweils gültigen Fassung, soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen oder aus anderen Herkunftsbereichen - soweit hier eine Menge von insgesamt 2.000 kg pro Jahr und Abfallerzeuger oder -besitzer nicht überschritten wird - handelt und diese gemäß § 20 dieser Satzung entsorgt werden. Der Ausschluss gilt nicht für:

<u>AVV-Nr.</u>	<u>Abfallart</u>
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe

soweit die Deponiezulassungskriterien für die Deponie „Alte Ziegelei“ eingehalten werden.

2. folgende Batterien:

<u>AVV-Nr.</u>	<u>Abfallart</u>
16 06 01*	Bleibatterien
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03*)
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01*, 16 06 02* oder 16 06 03* fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33* fallen

da für diese eine Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung - BattV) vom 27.03.1998 (BGBl. I S. 658) in der jeweils gültigen Fassung besteht, soweit sie nicht bei privaten Endverbrauchern oder Betreibern von Kleingewerben im Sinne des § 9 Absatz 1 Batterieverordnung anfallen.

Der Ausschluss gilt nicht für Starterbatterien.

3. nachstehend aufgeführte Verpackungsabfälle:

<u>AVV-Nr.</u>	<u>Abfallart</u>
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 01 07	Verpackungen aus Glas
15 01 09	Verpackungen aus Textilien

die der Rücknahmepflicht nach der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen.

4. Altfahrzeuge, die der Rücknahmepflicht auf Grund des Gesetzes über die Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Gesetz - AltfahrzeugG) vom 21.06.2002 (BGBl. I Nr. 41 S. 2199) unterliegen. Der § 15 Absatz 4 KrW-/AbfG bleibt unberührt.

<u>AVV-Nr.</u>	<u>Abfallart</u>
16 01 04*	Altfahrzeuge
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeit noch andere gefährliche Bestandteile enthalten

5. Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung

<u>AVV-Nr.</u>	<u>Abfallart</u>
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03*)
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03*)
18 01 04	Abfälle an deren Sammlung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
18 02 01	spitze und scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02* fallen
18 02 03	Abfälle an deren Sammlung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden

6. Elektro- und Elektronikgeräte gemäß § 19 der Abfallentsorgungssatzung

die der Rücknahmepflicht nach dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 16.03.2005 (BGBl. I Nr. 17 S.762) unterliegen.

Der Ausschluss begrenzt sich auf die Entsorgung dieser Geräte. Das Einsammeln und Befördern dieser Geräte erfolgt weiterhin entsprechend § 10 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung durch den Landkreis.

<u>AVV-Nr.</u>	<u>Abfallart</u>
20 01 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische

Geräte, die gefährliche Bauteile (6) enthalten (außer 20 01 21 und 20 01 23)

20 01 36 gebrauchte elektrische und elektronische Geräte (außer 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35)

7. Verbrennungsmotoren- und Getriebeöl

das der Rücknahmepflicht nach der Altölverordnung vom 16.04.2002 (BGBl. II Nr. 389/2002) unterliegt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung vom 29.11.2005 – Abfallentsorgungssatzung – vom 22.11.2006 wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 28.11.2006

M. Zalenga
Landrat

3.) 1. Änderungssatzung zur Benutzungsgebührensatzung

(Beschluss-Nr. 050/18/06)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen vom 29.11.2005 – Benutzungsgebührensatzung – vom 22.11.2006

**1. Änderungssatzung zur
Satzung des Landkreises Oder-Spree über die
Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Entsorgungsanlagen vom 29.11.2005 –
Benutzungsgebührensatzung
vom 22.11.2006**

Präambel

Auf Grundlage des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40) in der geltenden Fassung, der Landkreisordnung des Landes Brandenburg (LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) in der geltenden Fassung, des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174) in der geltenden Fassung sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung- vom 29.11.2005 in der Fassung der 1. Änderungssatzung hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree am 22.11.2006 die folgende 1. Änderungssatzung zur Benutzungsgebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage A als Bestandteil der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen vom 29.11.2005 – Benutzungsgebührensatzung - wird, wie in der Anlage A 1 aufgeführt, neu gefasst. Anlage A 1 ist Bestandteil dieser Änderungssatzung.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Beeskow, den 28.11.2006

M. Zalenga
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen vom 29.11.2005

– Benutzungsgebührensatzung – vom 22.11.2006 wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 28.11.2006

M. Zalenga
Landrat

Anlage A 1 zur 1. Satzungsänderung der Benutzungsgebührensatzung**Katalog der Abfallarten gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV),
die zur Annahme an den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Oder-Spree zugelassen sind**Deponie „Alte Ziegelei“ = **AZ**, Inertstoffdeponie Petersdorf = **P**Abfallumladestationen: Alte Ziegelei = **AUST AZ**, Eisenhüttenstadt = **AUST EHS**Restabfallbehandlungsanlage Niederlehme = **RABA**x = **Annahme**

- = keine Annahme

() = Annahme nur möglich mit Deklarationsanalyse
(Deponieablagerungskriterien müssen erfüllt werden)

Die mit einem Sternchen (*) versehenen gefährlichen Abfallarten sind besonders überwachungsbedürftig im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Nr. 1 des KrW-/AbfG.

Ifd. Nr.	AVV- Nr.	Bezeichnung/ Herkunft	Annahme auf den Entsorgungsanlagen				
			AZ [€/t]	P [€/t]	AUST AZ [€/t]	AUST EHS [€/t]	RABA
	01	ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN					
	01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallischen Bodenschätzen					
1	01 04 10	Staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	(50,-)	-	-	(68,50)	-
2	01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und Sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	(50,-)	-	-	(68,50)	-
	02	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN					
	02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse					
3	02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	-	-	171,50	171,50	x

lfd. Nr.	AVV- Nr.	Bezeichnung/ Herkunft	Annahme auf den Entsorgungsanlagen					
			AZ [€/t]	P [€/t]	AUST AZ [€/t]	AUST EHS [€/t]	RABA	
	02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen Getränken und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee, Kakao)						
4	02 07 99	Abfälle a. n. g.	-	-	171,50	171,50	x	
	03	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE						
	03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln						
5	03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	-	-	171,50	171,50	x	
	03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe						
6	03 03 99	Abfälle a. n. g.	-	-	171,50	171,50	x	
	05	ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE						
	05 01	Abfälle aus der Erdölraffination						
7	05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	(50,-)	-	-	-	-	-
	10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN						
	10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)						
8	10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	(40,-)	(10,-)	-	-	-	-

lfd. Nr.	AVV- Nr.	Bezeichnung/ Herkunft	Annahme auf den Entsorgungsanlagen				
			AZ [€/t]	P [€/t]	AUST AZ [€/t]	AUST EHS [€/t]	RABA
9	10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	(50,-)	-	-	-	-
		10 01 22 fallen					
	10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie					
10	10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	-	(10,-)	-	-	-
11	10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	(50,-)	-	-	-	-
	10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl					
12	10 09 03	Ofenschlacke	(10,-)	(10,-)	-	-	-
13	10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	(50,-)	-	-	-	-
14	10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	(10,-)	(10,-)	-	-	-
	10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen					
15	10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	(10,-)	(10,-)	-	-	-
16	10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	(10,-)	(10,-)	-	-	-
	10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen					
17	10 11 03	Glasfaserabfall	50,-	-	-	68,50	-
18	10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	40,-	10,-	-	58,50	-
	10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug					
19	10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	10,-	-	-	28,50	-
20	10 12 03	Teilchen und Staub	(50,-)	-	-	-	-

lfd. Nr.	AVV- Nr.	Bezeichnung/ Herkunft	Annahme auf den Entsorgungsanlagen				
			AZ [€/t]	P [€/t]	AUST AZ [€/t]	AUST EHS [€/t]	RABA
	10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen					
21	10 13 06	andere Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	(50,-)	-	-	-	-
22	10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	(50,-)	-	-	-	-
23	10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	(50,-)	-	-	-	-
24	10 13 99	Abfälle a. n. g.	(50,-)	-	-	-	-
	12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBER-FLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN					
	12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen					
25	12 01 02	Eisenstaub und -teile	(40,-)	-	-	(58,50)	-
26	12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	-	-	171,50	171,50	x
27	12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	(50,-)	-	-	(68,50)	-
28	12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel außer diejenigen, die unter 12 02 01 fallen	(50,-)	-	-	(68,50)	-
29	12 01 99	Abfälle a. n. g.	-	-	171,50	171,50	x

lfd.	AVV-	Bezeichnung/ Herkunft	Annahme auf den Entsorgungsanlagen				
Nr.	Nr.		AZ	P	AUST AZ	AUST EHS	RABA
			[€/t]	[€/t]	[€/t]	[€/t]	
	15	VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)					
	15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)					
30	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	-	-	171,50	171,50	x
31	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	-	-	171,50	171,50	x
32	15 01 03	Verpackungen aus Holz	-	-	171,50	171,50	x
33	15 01 04	Verpackungen aus Metall	-	-	171,50	171,50	x
34	15 01 05	Verbundverpackungen	-	-	171,50	171,50	x
35	15 01 06	gemischte Verpackungen	-	-	171,50	171,50	x
36	15 01 09	Verpackungen aus Textilien	-	-	171,50	171,50	x
	16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND					
	16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien					
37	16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	-	(10,-)	-	-	-
38	16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	-	(10,-)	-	-	-
39	16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	-	(10,-)	-	-	-

lfd. Nr.	AVV- Nr.	Bezeichnung/ Herkunft	Annahme auf den Entsorgungsanlagen				
			AZ [€/t]	P [€/t]	AUST AZ [€/t]	AUST EHS [€/t]	RABA
	17	BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE (EINSCHLIEßLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)					
	17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik					
40	17 01 01	Beton	10,-	10,-	-	28,50	-
41	17 01 02	Ziegel	10,-	10,-	-	28,50	-
42	17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	10,-	10,-	-	28,50	-
43	17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	(40,-)	-	-	-	-
	17 02	Holz, Glas und Kunststoff					
44	17 02 01	Holz	-	-	171,50	171,50	x
45	17 02 02	Glas	10,-	10,-	-	28,50	-
46	17 02 03	Kunststoff	-	-	171,50	171,50	x
	17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte					
47	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	-	-	171,50	171,50	x
			(50,-)	(50,-)	-	(68,50)	-
	17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut					
48	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	10,-	10,-	-	-	-
49	17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	(40,-)	-	-	-	-

lfd. Nr.	AVV- Nr.	Bezeichnung/ Herkunft	Annahme auf den Entsorgungsanlagen				
			AZ [€/t]	P [€/t]	AUST AZ [€/t]	AUST EHS [€/t]	RABA
	17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe					
50	17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	(40,-)	-	-	-	-
51	17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	(40,-)	-	-	-	-
52	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	(40,-)	(40,-)	-	(58,50)	-
53	17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	50,-	-	-	-	-
	17 08	Baustoffe auf Gipsbasis					
54	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	40,-	10,-	-	58,50	-
	17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle					
55	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	-	-	171,50	171,50	x
	19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE					
	19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen					
56	19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	(40,-)	(10,-)	-	-	-
	19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen					
57	19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	-	-	171,50	171,50	x
58	19 05 99	Abfälle a. n. g.	-	-	171,50	171,50	x

Lfd. Nr.	AVV- Nr.	Bezeichnung/ Herkunft	Annahme auf den Entsorgungsanlagen				
			AZ [€/t]	P [€/t]	AUST AZ [€/t]	AUST EHS [€/t]	RABA
	19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.					
59	19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	-	-	-	-	x
60	19 08 02	Sandfangrückstände	(50,-)	-	-	-	-
61	19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	-	-	-	-	x
62	19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	-	-	-	-	x
63	19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	-	-	-	-	x
	19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser					
64	19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	(50,-)	-	-	-	-
65	19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	(50,-)	-	-	-	-
	19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.					
66	19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	(40,-)	-	-	(58,50)	-
67	19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	-	-	-	-	x
	19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser					
68	19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	(40,-)	-	-	(58,50)	-

Ifd. Nr.	AVV- Nr.	Bezeichnung/ Herkunft	Annahme auf den Entsorgungsanlagen				
			AZ [€/t]	P [€/t]	AUST AZ [€/t]	AUST EHS [€/t]	RABA
	20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN EINSCHLIEßLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN)					
	20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)					
69	20 01 01	Papier und Pappe	-	-	171,5	171,50	x
70	20 01 02	Glas (nicht verwertbar)	10,-	-	-	28,50	-
71	20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	-	-	171,50	171,50	x
72	20 01 10	Bekleidung	-	-	171,50	171,50	x
73	20 01 11	Textilien	-	-	171,50	171,50	x
74	20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 fallen	-	-	171,50	171,50	x
75	20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	-	-	171,50	171,50	x
76	20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	-	-	171,50	171,50	x
77	20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	-	-	171,50	171,50	x
78	20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	-	-	171,50	171,50	x
79	20 01 39	Kunststoffe	-	-	171,50	171,50	x
80	20 01 40	Metalle	-	-	171,50	-	x
	20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)					
81	20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	-	-	171,50	171,50	x
82	20 02 02	Boden und Steine	10,-	10,-	-	28,50	-
83	20 02 03	andere, nicht biologisch abbaubare Abfälle	(40,-)	-	-	-	-

Ifd. Nr.	AVV- Nr.	Bezeichnung/ Herkunft	Annahme auf den Entsorgungsanlagen				
			AZ [€/t]	P [€/t]	AUST AZ [€/t]	AUST EHS [€/t]	RABA
	20 03	andere Siedlungsabfälle					
84	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	-	-	171,50	171,50	x
85	20 03 02	Marktabfälle	-	-	171,50	171,50	x
86	20 03 03	Straßenkehricht	-	-	171,50	171,50	x
87	20 03 07	Sperrmüll	-	-	67,50	67,50	x
88	20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	-	-	171,50	171,50	x

IV.) Beschlüsse des Kreistages vom 22.11.2006**1.) Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII)**

(Beschluss-Nr. 061/18/06)

Der Kreistag beschließt:

Der Landrat wird ermächtigt, vorbehaltlich der Beschlussfassung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und zur Änderung des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes durch den Landtag Brandenburg, für den Landkreis Oder-Spree als mandantierenden Landkreis mit dem Landkreis Spree-Neiße als Mandatsträger die anliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch (SGB XII) abzuschließen.

Die Ermächtigung gilt unabhängig davon, ob die Stadtverordnetenversammlungen bzw. Kreistage aller als mandantierende vorgesehene Körperschaften entsprechende Beschlüsse fassen

2.) Wahl eines Stellvertreters in die Zweckverbandsversammlung der Sparkasse Oder-Spree

(Beschluss-Nr. 057/18/06)

Der Kreistag bestellt Herrn Gordon Eggers zum Stellvertreter für Herrn Winfried Müller, B 90/Grüne, in die Zweckverbandsversammlung der Sparkasse Oder-Spree:

3.) Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes „Burg Beeskow, Kultur- und Bildungszentrum“ für das Wirtschaftsjahr 2005

(Beschluss-Nr. 060/18/06)

Der Kreistag beschließt:

1. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2005 mit Lagebericht des Eigenbetriebes „Burg Beeskow, Kultur- und Bildungszentrum des Landkreises Oder-Spree“,
2. den ausgewiesenen Jahresüberschuss in Höhe von 18.893,37 € auf neue Rechnung vorzutragen
3. die Werkleitung des Eigenbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2005 zu entlasten.

4.) Bildungsangebot der Oberstufenzentren im Landkreis Oder-Spree

(Beschluss-Nr. 063/18/06)

1. Der Kreistag beschließt, folgende Berufsfelder an den Oberstufenzentren (OSZ) im Landkreis Oder-Spree vorzuhalten:
 - Wirtschaft und Verwaltung
 - Metalltechnik
 - Elektrotechnik
 - Körperpflege
 - Farbe und Raum
2. Die übrigen Berufsfelder und Berufsgänge werden an den bisherigen Standorten solange fortgeführt, wie eine Klassenbildung entsprechend den Verwaltungsvorschriften des MBJS möglich ist.
3. Die theoretische Ausbildung in den Berufen Bäcker, Konditor und Fachverkäufer für Nahrungsmittel bleibt abweichend von den Vereinbarungen zum Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft weiterhin in Eisenhüttenstadt.

5.) ÖPNV-Investitionsplan für das Jahr 2007 zur Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV in den Gemeinden und Städten des Landkreises und von Fahrzeugen des ÖPNV

(Beschluss-Nr. 072/18/06)

Der Kreistag beschließt vorbehaltlich des 3. Gesetzes zur Änderung des ÖPNV-Gesetzes und der Novellierung der ÖPNV-Finanzierungsverordnung (ÖPNV-FV) des Landes Brandenburg zum 1.1.2007 sowie der Richtlinie des Landkreises Oder-Spree zur Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV in den Gemeinden und Städten des Landkreises und von Fahrzeugen des ÖPNV vom 22.2.2005 und dem Schreiben des Landes Brandenburg vom 28.08.2006 über die voraussichtliche Zuweisung gem. §10 Abs. 2 ÖPNVG für das Jahr 2007 (Basis 44 Mio. €) den ÖPNV-Investitionsplan des Landkreises Oder-Spree für das Jahr 2007 und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung.

6.) Vorhaben des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg bzgl. der Schließung der Polizeiwache in der Kreisstadt Beeskow

(Beschluss-Nr. ohne/SPD-Fraktion /18/06)

Der Landrat wird beauftragt, folgende Stellungnahme des Kreistages zum Vorhaben der Schließung der Polizeiwache in der Stadt Beeskow dem Innenministerium mitzuteilen:

„Aufgrund der Stellung der Stadt Beeskow als Kreisstadt unseres Landkreises Oder-Spree und der daraus resultierende Bedarf einer polizeilichen Sicherung ersuchen die Mitglieder des Kreistages das zuständige Ministerium, die Polizeiwache in der Stadt Beeskow zu erhalten oder mit der Stadt Beeskow über eine künftige polizeiliche Sicherung zu beraten, die betroffene Stadt Beeskow in die Maßnahme einer künftigen polizeilichen Sicherung einzubeziehen.“

VI.) Auslegung Jahresabschluss 2005 des Eigenbetriebes „Burg Beeskow, Kultur- und Bildungszentrum“

Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 27 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung (EigV) vom 27. März 1995 (veröffentlicht im GVBl. des Landes Brandenburg Teil II S. 314), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der EigV vom 04. September 2001 (GVBl. II S. 547), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.11.2001 (GVBl II, S.638, 639) liegt der nachfolgende Jahresabschluss einschließlich Bestätigungsvermerk zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Jahresabschluss 2005 des Eigenbetriebes „Burg Beeskow, Kultur- und Bildungszentrum des Landkreises Oder-Spree“
Kreistagsbeschluss 60/2006

Ort und Zeit der Auslegung:

Landkreis Oder-Spree
Kämmerei/Zimmer B 402
Breitscheid-Str. 7/Haus B
15848 Beeskow

während der Sprechzeiten in der Zeit
vom 18. bis 22.12. 2006

Dr. Fehse
2. Beigeordneter

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

I.) 6. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“

Gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I Seite 194 - GKG -) hat der Landrat des Landkreises Oder-Spree als untere Kommunalaufsichtsbehörde die von der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ in ihrer Sitzung am 24.08.2006 beschlossene 6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung betreffend den Beitritt der Gemeinde Heidesee, Ortsteil Kolberg für die Wasserversorgung und die Schmutzwasserbeseitigung genehmigt.

Die Genehmigung und die Satzung werden gem. § 20 Abs. 6 GKG i.V.m. § 11 GKG nachfolgend öffentlich bekannt gemacht.

Beeskow, den 30.11.2006

Zalenga
Landrat

6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasser- zweckverbandes „Scharmützelsee - Storkow/Mark“

Aufgrund der §§ 1, 4, 6, 7 und 20 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) und des §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59) und § 4 Nr. 2 der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee - Storkow/Mark“ vom 25.03.2004, hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ in ihrer Sitzung am **24.08.2006** folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Verbandssatzung

Der § 1 Abs. 5 wird für die Bereiche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung bezüglich der Gemeinde Heidesee jeweils um den Ortsteil Kolberg ergänzt.

Artikel 2 In – Kraft –Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wendisch Rietz, den 24.08.2006

C. Krappmann
Verbandsvorsteher

(Dienstsiegel)

II.) 7. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“

Gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I Seite 194 - GKG -) hat der Landrat des Landkreises Oder-Spree als untere Kommunalaufsichtsbehörde die von der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ in ihrer Sitzung am 09.11.2006 beschlossene 7. Änderungssatzung zur Verbandssatzung betreffend den Beitritt der Gemeinde Heidesee, Ortsteil Wolzig für die Schmutzwasserbeseitigung genehmigt.

Die Genehmigung und die Satzung werden gem. § 20 Abs. 6 GKG i.V.m. § 11 GKG nachfolgend öffentlich bekannt gemacht.

Beeskow, den 30.11.2006

Zalenga
Landrat

7. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasser- zweckverbandes „Scharmützelsee - Storkow/Mark“

Aufgrund der §§ 1, 4, 6, 7 und 20 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) und des §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59) und § 4 Nr. 2 der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee - Storkow/Mark“ vom 25.03.2004, hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes

„Scharmützelsee-Storkow/Mark“ in ihrer Sitzung am **09.11.2006** folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Verbandssatzung

Der § 1 Abs. 5 wird für den Bereich Abwasserbeseitigung im Landkreis Dahme-Spreewald bezüglich der Gemeinde Heidesee um den Ortsteil Wolzig mit nunmehr 2 Stimmen in der Verbandsversammlung ergänzt.

Artikel 2 In – Kraft – Treten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

Wendisch Rietz, den 16.11.2006

C. Krappmann
Verbandsvorsteher

(Dienstsiegel)

III.) Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland

Gemäß § 27 Abs. 1 Ziff. 2 i.V.m. § 20 Abs. 4, 6 und § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I Seite 194) gibt der Landrat des Landkreises Oder-Spree als untere Kommunalaufsichtsbehörde die von der Verbandsversammlung des Wasser – und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland in ihrer Sitzung am 21.11.2006 beschlossene Neufassung der Verbandssatzung nachfolgend bekannt.

Beeskow, den 30.11.2006

Zalenga
Landrat

Satzung des

Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 1 und 4 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in seiner jeweiligen gültigen Fassung, zuletzt in der Neufassung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) und der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2005 (GVBl. I Nr. 15, S. 210) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland in ihrer Sitzung am 21.11.2006 mit Beschluss Nr. 10/06 die folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeine Vorschriften

- § 1 Name, Rechtsstellung, Sitz
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Verbandsgebiet
- § 4 Aufgaben des Verbandes
- § 5 Auflösung des Verbandes

II Verfassung und Verwaltung

- § 6 Verbandsorgane
- § 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 8 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 9 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 10 Wahlen
- § 11 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Öffentlichkeit
- § 12 Mitarbeiter des Verbandes
- § 13 Verbandsvorsteher

III Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- § 14 Wirtschaftsführung
- § 15 Deckung des Finanzbedarfs
- § 16 Öffentliche Bekanntmachung
- § 17 Inkrafttreten

I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland“ (WAZV).
- (2) Der Verband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Wohl und strebt keine Gewinnerzielung an.
- (3) Der Verband hat seinen Sitz in Beeskow.
- (4) Der Verband führt ein Siegel entsprechend nachfolgender Abbildung.



§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes, die die Aufgabe der Trinkwasserversorgung dem Verband übertragen haben sind:
 - * Beeskov mit allen Ortsteilen
 - * Rietz-Neuendorf nur mit den Ortsteilen Birkholz, Buckow, Drahendorf, Görzig, Groß Rietz, Neubrück
 - * Tauche nur mit den Ortsteilen Falkenberg, Giesensdorf, Görsdorf bei Beeskov, Stremmen, Tauche
 - * Ragow-Merz
- (2) Mitglieder des Verbandes, die die Aufgabe der Abwasserentsorgung dem Verband übertragen haben sind:
 - * Beeskov mit allen Ortsteilen
 - * Rietz-Neuendorf nur mit den Ortsteilen Birkholz, Buckow, Drahendorf, Görzig, Groß Rietz, Neubrück
 - * Tauche nur mit den Ortsteilen Falkenberg, Giesensdorf, Görsdorf bei Beeskov, Tauche
 - * Ragow-Merz
- (3) Die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Verband kann von der Versammlung mit zwei Drittel ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Verband zu richten. In ihm sind die Anerkennung der Satzungen und Ordnungen des Verbandes zu erklären.
- (4) Will ein Verbandmitglied aus dem Verband ausscheiden, so hat es dies schriftlich gegenüber dem Verband zu beantragen. Ein Ausscheiden kann nur zum Ende eines Wirtschaftsjahres erfolgen sowie frühestens ein Jahr nach Zugang des Austrittsantrages. Das Ausscheiden bedarf der Zustimmung der Versammlung mit mindestens zwei Drittel ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl.

§ 3 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 4 Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, das Verbandsgebiet mit Trinkwasser (ausgenommen Löschwasser) zu versorgen und das Abwasser zu entsorgen, soweit die Verbandsmitglieder ihm die jeweilige Teilaufgabe der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung übertragen haben. Die Ableitung bzw. Entsorgung des Niederschlagswassers gehört nicht zu den Aufgaben des Zweckverbandes. Die mit den Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder gehen auf den Verband über.
- (2) Die Mitglieder übertragen unentgeltlich an den Verband zu dessen Eigentum alle ihre bestehenden Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke, die der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung dienen.
- (3) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- (4) Der Verband verwaltet als Körperschaft öffentlichen Rechts seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.
- (5) Der Verband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen und Verordnungen, insbesondere die Satzungen über den Anschluss und die Benutzung der öffentlich-rechtlichen Einrichtungen sowie die zur Erhebung von Beiträgen und Gebühren.
- (6) Durch Beschluss der Versammlung kann sich der Verband zur Durchführung seiner Aufgaben an einem wirtschaftlichen Unternehmen beteiligen oder die Durchführung der Aufgabe ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen.
- (7) Der Verband darf im Rahmen seiner Aufgaben Leistungen für Dritte sowohl in seinem Verbandsgebiet als auch außerhalb des Verbandsgebietes erbringen, soweit sie kostendeckend realisierbar sind.

§ 5 Auflösung des Verbandes

- (1) Im Falle der Auflösung des Verbandes erfolgt die Verteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der Zahl der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses bestehenden Hausanschlüsse für die Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung.
- (2) Verbandsvorsteher, Angestellte und Arbeiter des Verbandes und etwaige Versorgungslasten sind von den Verbandsmitgliedern entsprechend ihrer jeweiligen prozentualen Stimmenzahl zu übernehmen, soweit nicht in der Versammlung zur Auflösung abweichende Regelungen zur Übernahme der Dienstverhältnisse getroffen werden.

- (3) Im Fall der Änderung der Aufgabe des Verbandes gilt die Regelung des Abs. 2 entsprechend.

II Verfassung und Verwaltung

§ 6 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

- die Verbandsversammlung
- der Verbandsvorsteher

§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Mitgliedsgemeinden. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter.

- (2) Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 100 Einwohner eine Stimme. Maßgeblich ist die vom Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 31.12. des Vorjahres. Stellt dieser keine aussagefähigen Daten zu den Einwohnern der Ortsteile zur Verfügung, so sind die Meldungen der zuständigen Einwohnermeldeämter maßgeblich. Folgende Stimmen hat jedes Mitglieds auf sich vereint:

Verbandsmitglieder, die die Aufgabe der Trinkwasserversorgung dem Verband übertragen haben, sowie deren Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.

- Beeskow mit allen Ortsteilen 86 Stimmen
- Rietz-Neuendorf nur mit den Ortsteilen: Birkholz, Buckow, Drahendorf, Görzig, Groß-Rietz, Neubrück 22 Stimmen
- Tauche nur mit den Ortsteilen: Falkenberg, Giesendorf, Görsdorf bei Beeskow, Stremmen, Tauche 14 Stimmen
- Ragow-Merz 6 Stimmen

Verbandsmitglieder, die die Aufgabe der Abwasserentsorgung dem Verband übertragen haben, sowie deren Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.

- Beeskow mit allen Ortsteilen 86 Stimmen
- Rietz-Neuendorf nur mit den Ortsteilen: Birkholz, Buckow, Drahendorf, Görzig, Groß-Rietz, Neubrück 22 Stimmen
- Tauche nur mit den Ortsteilen: Falkenberg, Giesendorf, Görsdorf bei Beeskow, Tauche 12 Stimmen
- Ragow-Merz 6 Stimmen

- (3) In Angelegenheiten, die allein eine Teilaufgabe (Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung) betreffen, haben nur die Vertreter der Verbandsmitglieder ein Stimmrecht, die diese Teilaufgabe auf den Zweckverband übertragen haben. Keine Angelegenheit im Sinne des Satzes 1 sind die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, selbst wenn diese nur eine Teilaufgabe auf den Verband übertragen haben. Bei Wahlen hat

Verband übertragen haben. Bei Wahlen hat jedes Verbandsmitglied der Verbandsversammlung eine Stimme.

§ 8 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Geschäftsordnung kann für Eilfälle eine kürzere Ladungsfrist vorsehen; auf die Abkürzung der Frist ist in der Ladung hinzuweisen.

- (2) Die Verbandsmitglieder, die mindestens ein Fünftel der Gesamtstimmen in der Verbandsversammlung auf sich vereinen, sind berechtigt, unter Angabe des Grundes, die Einberufung der Verbandsversammlung durch den Vorsitzenden zu verlangen. Dasselbe Recht steht dem Verbandsvorsteher zu.

- (3) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stimmt die Tagesordnung mit dem Verbandsvorsteher ab. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Ein Verstoß gegen die Öffentlichkeit liegt dann nicht vor.

§ 9 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreter.

- (2) Den Vorsitz der Verbandsversammlung führt der Vorsitzende der Verbandsversammlung, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.

- (3) Die Verbandsversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Verbandes, soweit Gesetz oder Verbandssatzung nichts anderes bestimmen. Sie überwacht die Durchführung der von ihr getroffenen Entscheidungen.

- (4) Die Verbandsversammlung kann Aufgaben auf den Verbandsvorsteher übertragen, soweit eine Übertragung nicht dem Gesetz oder Regelungen der Verbandssatzung widerspricht.

Folgende Angelegenheiten können von der Verbandsversammlung nicht übertragen werden:

- die Entscheidung über die Errichtung und wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
- die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
- die Festsetzung öffentlich – rechtlicher Abgaben
- die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan entsprechend der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (§§ 7 Nr. 3,15 Eigenbetriebsverordnung) und die Aufnahme von Krediten,
- die Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung

- die Wahl und Abwahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes und die Bestellung des Abwicklers
- die Beschlussfassung zur Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
- die ihr gesetzlich ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben.

§ 10 Wahlen

- (1) Gewählt wird geheim. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.
- (2) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, für die mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung gestimmt hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 11 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Öffentlichkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der möglichen Stimmen vertreten sind. Wird nach festgestellter Beschlussunfähigkeit die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig, wenn in der Ladung hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde und diese innerhalb von vier Wochen erfolgt.
- (2) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nicht anders bestimmt, mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet die Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung und Beschlussfassung zu folgenden Angelegenheiten grundsätzlich und ohne vorherige Beschlussfassung auszuschließen:
 - Personalangelegenheiten,
 - Grundstücksangelegenheiten
 - Einzelfälle in Abgabeangelegenheiten sowie
 - Beratung zu Vergabeentscheidungen.
- (4) Über den wesentlichen Inhalt der Verbandsversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.
- (5) Beschlüsse, deren Gegenstand
 - eine Satzung oder deren Änderung sowie

- der Beschluss über Rang und Reihenfolge sowie die Höhe von Investitionen ist, gelten als abgelehnt, wenn mindestens fünfundzwanzig Prozent der in der Sitzung vertretenen Stimmen dagegen sind.

§ 12 Mitarbeiter

- (1) Zur Durchführung der Aufgabe kann der Verband Angestellte und Arbeiter einstellen.
- (2) Einstellung, Entlassung, Einstufung, Höhergruppierung, Versetzung, Ruhestandsregelungen und Stellenausschreibung von Angestellten, Arbeitern und Aushilfskräften des Zweckverbandes obliegen der Verbandsversammlung.

§ 13 Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher ist hauptamtlich tätig. Er ist der gesetzliche Vertreter des Verbandes.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher bzw. von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt für die Dauer von acht Jahren den Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter. Wiederwahl, auch mehrmalig, ist zulässig.
- (4) Die Abwahl des Verbandsvorstehers bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Mitglieder.
- (5) Die Aufgaben des Verbandsvorstehers sind in der Dienstanweisung näher bestimmt.

III Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

§ 14 Wirtschaftsführung

- (1) Auf die Wirtschaftsführung des Verbandes finden die Vorschriften des Abschnittes 2 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden des Landes Brandenburg in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (2) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Kassengeschäfte werden mittels einer Barkasse in der Geschäftsstelle getätigt.

§ 15 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Verband erhebt auf der Grundlage der entsprechenden Satzungen Beiträge und Gebühren.
- (2) Soweit die Einnahmen des Verbandes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Die Ermittlung der Umlage erfolgt getrennt nach den Bereichen Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik

veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30.Juni des Vorjahres.

- (3) Die Umlage ist im Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr neu festzusetzen. Die Festsetzung der Umlage bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 16 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Satzungen und Beschlüsse des Verbandes werden im „Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree“ veröffentlicht.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in der „Märkischen Oderzeitung“, Ausgabe Beeskow.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, kann ihre Bekanntmachung nach Abs. 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Verbandes für zwei Wochen ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Auf diese Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 1 hinzuweisen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlungen werden in der „Märkischen Oderzeitung“, Ausgabe Beeskow spätestens eine Woche vorher bekannt gemacht. Im Falle der Verkürzung der Ladungsfrist gemäß § 8 (1) erfolgt die Veröffentlichung in der „Märkischen Oderzeitung“, Ausgabe Beeskow unverzüglich, mindestens jedoch 1 Tag vor der Sitzung.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Beeskow, den 21.11.2006

Günther
Verbandsvorsteherin

C.) Bekanntmachungen anderer Stellen

**I.) Berichtigung zur Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Petersdorf (Briesen)
(Amtsblatt Nr. 10 vom 2.11.2006 Seite 19-20)**

Bekanntmachung

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

Gemarkung Petersdorf (Bad Saarow)

Flur 2

Flurstück: 23/1; 23/2; 23/3; 23/4; 23/5; 24; 272;

Flur 3

Flurstück: 1; 3; 4; 8; 11; 12; 13; 14; 18; 19; 22; 23; 24; 25; 26; 27; 29; 30; 31; 32; 33; 39/1; 39/2; 41; 42; 46; 47/1; 47/2; 48; 49; 50; 51; 53/2; 54; 55; 56; 57; 58; 59; 60; 61; 63; 64; 65/1; 65/2; 79/1; 79/2; 79/3; 91; 110; 111; 112; 114; 117; 118; 119; 120; 121; 123; 124; 127; 128; 129; 138; 139; 140; 141; 142; 143; 144; 145; 146; 147; 148; 149; 153; 154; 155; 156; 157; 158; 159; 160; 161; 162; 163; 167; 169; 170; 172; 173; 174; 175; 176; 177; 178; 179; 180; 182; 183; 184

über die Eintragung ihres Grundstücks als **Bodendenkmal BD-Nr.: 90258 in die Denkmalliste des Landes Brandenburg** gemäß § 3 Abs.4 S.3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I 2004 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als Untere Denkmalschutzbehörde (§ 16 Abs.1 BbgDSchG) gemäß § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmälern zu ermitteln und sie über die Eintragung in die Denkmalliste oder die Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann (vgl. § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG) unterrichtet werden.

Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist nach § 17 Abs.1 der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 18.05.2004 (Amtsblatt Nr.6 vom 18.05.2004) zuletzt geändert am 22.02.2005 (Amtsblatt Nr.2 vom 18.03.2005) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal „**deutschmittelalterlicher und neuzeitlicher Dorfkern Petersdorf (Bad Saarow)**“, **BD-Nr.: 90258** (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG).

Das Bodendenkmal **BD-Nr.: 90258** wurde gemäß § 3 Abs.1-3 BbgDSchG am **01.12.2005** durch die

Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen. Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der Unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim **Landkreis Oder-Spree, Untere Denkmalschutzbehörde, Breitscheidstraße 7, Haus D 15848 Beeskow, Tel.: (03366) 351471** und beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), Tel.: (033702)71600** bzw. beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Außenstelle Frankfurt/Oder, Karl-Liebknecht-Straße 30, 15230 Frankfurt/Oder, Tel.: (0335)535980**. Dort kann auch in das Gutachten des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (Denkmalfachbehörde) vom 01.12.2005 Einblick genommen werden.

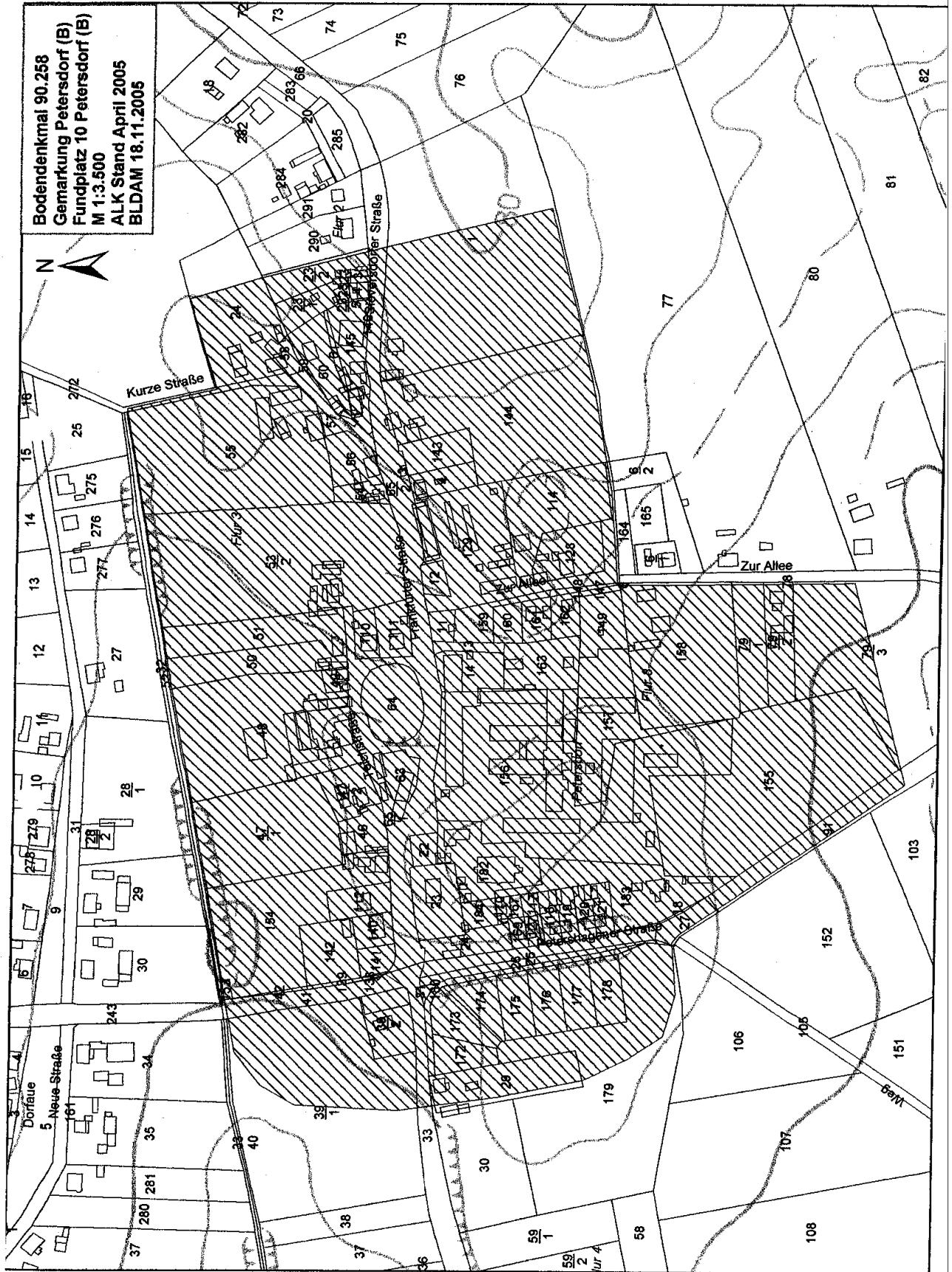
Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)**, durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmälern oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören insbesondere Ausschachtungen, die Errichtung von Gebäuden, Tiefpflügen und die Pflanzung oder Rodung von Bäumen. Zuwiderhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung (Telefon: 03366/351471).

Im Auftrag
Dr. de Bruyn
Amtsleiter
Kultur- und Sportamt

Anlage: Lageplan



II.) Bekanntmachungen des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue**1. Wirtschaftsplan 2006,
Geschäftsbereich Trinkwasser****Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2007****Geschäftsbereich Trinkwasser**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 04.12.2006 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2007 festgestellt:

Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	4.568.531 Euro
die Aufwendungen	4.568.531 Euro
der Jahresgewinn	0 Euro
der Jahresverlust	0Euro

1.2 im Vermögensplan

die Einnahmen	2.702.700 Euro
die Ausgaben	2.702.700 Euro

Es wird festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 Euro
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0 Euro
2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite	0 Euro
2.4 die Verbandsumlage auf	0 Euro

04.12.2006

Datum

Theuer
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Werner
Verbandsvorsteher

2. Wirtschaftsplan 2006, Geschäftsbereich Abwasser
--

Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2007

Geschäftsbereich Abwasser

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 04.12.2006 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2007 festgestellt:

Es betragen

1.1 **im Erfolgsplan**

die Erträge	8.950.721 Euro
die Aufwendungen	8.950.721 Euro
der Jahresgewinn	0 Euro
der Jahresverlust	0 Euro

1.2 **im Vermögensplan**

die Einnahmen	3.808.000 Euro
die Ausgaben	3.808.000 Euro

Es wird festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 Euro
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0 Euro
2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite	0 Euro
2.4 die Verbandsumlage auf	0 Euro

04.12.2006

Datum

Theuer
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Werner
Verbandsvorsteher

3. Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 04.12.2006

Beschluss 2/30 der 30. Sitzung der Verbandsversammlung vom 04.12.2006

1. Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2007 - Betriebszweig Trinkwasser - wird in der anliegenden Fassung beschlossen
2. Die enthaltenen Investitionsprogramme werden in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Einzelmaßnahmen im Betriebszweig sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Der Verbandsvorsteher und die Geschäftsführerin haben die Ziele aus dem Wirtschaftsplan 2007 inhaltlich durchzusetzen. Es wird ihnen hierfür Handlungs- und Zeichnungsvollmacht erteilt.

Theuer
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Werner
Verbandsvorsteher

Beschluss 4/30 der 30. Sitzung der Verbandsversammlung vom 04.12.2006

1. Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2007 - Betriebszweig Abwasser - wird in der anliegenden Fassung beschlossen
2. Die enthaltenen Investitionsprogramme werden in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Einzelmaßnahmen im Betriebszweig sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Der Verbandsvorsteher und die Geschäftsführerin haben die Ziele aus dem Wirtschaftsplan 2007 inhaltlich durchzusetzen. Es wird ihnen hierfür Handlungs- und Zeichnungsvollmacht erteilt.

Theuer
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Werner
Verbandsvorsteher

III.) Bekanntmachungen des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

1.) Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) vom 05. Dezember 2006

Öffentlicher Teil der Sitzung

1. Beschluss über den Jahresabschluss des ZAB zum 31.12.2005 und die Entlastung des Verbandsvorstehers

(Beschluss-Nr. VV 032/06)

Die Verbandsversammlung beschließt:

1. Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) zum 31. Dezember 2005 wird bestätigt und dem Verbandsvorsteher wird Entlastung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2005 erteilt.
2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 55.325,24 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2. Beschluss des Wirtschaftsplanes

(Beschluss-Nr. VV 033/06)

Die Verbandsversammlung beschließt:

Der Wirtschaftsplan 2007 des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) mit seinen Bestandteilen

- Erfolgsplan
- Vermögensplan
- Finanzplan
- Stellenplan
- Verpflichtungsermächtigungen
- Kreditaufnahmen

wird festgesetzt.

Das Investitionsprogramm für die Jahre 2007 bis 2011 wird bestätigt.

3. Beschluss über die Entgeltordnung für Abfallbehandlung in der mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB

(Beschluss-Nr. VV 034/06)

Die Verbandsversammlung beschließt:

Die Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB wird bestätigt.

4. **Beschluss über die Benutzungsordnung für die mechanisch-biologische Stabilisierungsanlage des ZAB**

(Beschluss-Nr. VV 035/06)

Die Verbandsversammlung beschließt:

Die Benutzungsordnung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) wird bestätigt.

5. **Beschluss der 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des ZAB**

(Beschluss-Nr. VV 036/06)

Die Verbandsversammlung beschließt:

Die 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) wird bestätigt.

Niederlehme, den 06.12.2006

Hildebrandt
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Pätzold
Verbandsvorsteher

2.) Benutzungsordnung für die mechanisch-biologische Stabilisierungsanlage
--

Benutzungsordnung für die mechanisch-biologische Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

§ 1 Geltungsbereich

(1)
Der ZAB betreibt die mechanisch-biologische Stabilisierungsanlage (MBS) am Standort Niederlehme Robert-Guthmann-Str. 41, in 15751 Königs Wusterhausen. Diese Benutzungsordnung gilt für das gesamte Betriebsgelände der MBS.

(2)
Diese Benutzungsordnung ist von allen Benutzern der MBS zu beachten. Benutzer sind

- a) die vom ZAB beauftragten Dritten,
- b) Personen, die Abfälle anliefern oder abholen (Anlieferer/ gewerbliche Beförderer).

Mit Befahren oder Betreten des Betriebsgeländes der MBS erkennt der Benutzer die Benutzungsordnung an.

(3)
Diese Benutzungsordnung ist außerdem von den Mitarbeitern des ZAB, Personen, die zur Ausübung einer auf dem Betriebsgelände zu verrichtenden Tätigkeit mit

Genehmigung des ZAB das Betriebsgelände betreten bzw. befahren dürfen oder zur Ausübung einer Kontrollpflicht hierzu befugt sind und allen anderen Personen, die das Betriebsgelände der MBS betreten, zu beachten. Sie gelten als Benutzer i. S. v. Absatz 2.

(4)
Besucherguppen, welche die MBS des ZAB aufsuchen, werden grundsätzlich von Mitarbeitern am Eingang in Empfang genommen und unter Aufsicht über das Betriebsgelände geführt.

(5)
Die Benutzungsordnung enthält die maßgeblichen Verhaltensanforderungen und Vorschriften zur Gewährleistung der betrieblichen Sicherheit und Ordnung. Nähere Bestimmungen zu einzelnen Anlagenteilen können in Betriebsordnungen geregelt werden, die an den jeweiligen Anlagenteilen aushängen und vom ZAB in einem Betriebshandbuch zusammengefasst werden. Dies enthält insbesondere Festlegungen über alle Abläufe und Vorgänge hinsichtlich der weiteren Abfallaufbereitung, der Instandhaltung von Maschinen und Anlagen, weitergehende Festlegungen zum Brandschutz, Umweltschutz und zum Verhalten bei Betriebsstörungen. Das Betriebshandbuch liegt für alle Benutzer der Anlage im Verwaltungsgebäude des ZAB zur Einsichtnahme aus. Es wird fortlaufend aktualisiert.

(6)
Die für den Betrieb der MBS maßgeblichen Rechtsvorschriften, insbesondere das Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27.09.1994, sowie die Anordnungen der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der MBS am Standort Niederlehme vom 29.11.2004 und der Nachtragsgenehmigung vom 02.11.2006 sind zu beachten.

§ 2 Zugelassene Abfallarten

(1)
An der MBS werden Abfälle aus dem Gebiet des Landkreises Oder-Spree und dem Gebiet des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) angenommen, die in dem in der Anlage enthaltenen Abfallartenkatalog aufgeführt sind.

(2)
Darüber hinaus können Abfälle entsprechend dem gültigen Abfallartenkatalog (Anlage) aus anderen regionalen Bereichen angenommen werden. Über die Annahme dieser Abfälle entscheidet der ZAB im Einzelfall.

§ 3 Benutzung

(1)

Die MBS darf nur von den in § 1 Abs. 2 und 3 benannten Personengruppen betreten bzw. befahren werden. Die Benutzung hat über den Eingangsbereich der MBS zu erfolgen. Das Befahren des Betriebshofes mit PKW ist untersagt. Dazu bedarf es einer vorherigen Erlaubnis des ZAB.

(2)

Die angelieferten Abfälle müssen in der MBS behandelbar sein. Das bedeutet, dass sich diese bei der Anlieferung in einem solchen Zustand befinden, dass der ordnungsgemäße Betrieb der MBS nicht beeinträchtigt wird.

Es ist insbesondere sicherzustellen:

- Die Sicherung der Ladung gegen Verschmutzung des Geländes
- Die Größe der Abfälle bzw. von Abfallbestandteilen
 - Kantenlänge max. 2,00 m
- Es ist unzulässig, den deklarierten Abfällen andere Stoffe beizumengen; insbesondere ist
 - Elektronikschrott auszuschließen
 - die Beimengung von besonders überwachungsbedürftigen (gefährlichen) Abfällen strikt verboten.
- Der Trockensubstanzgehalt (TS) der angelieferten Abfälle muss mindestens 35 % betragen.

§ 4

Verhalten auf dem Betriebsgelände

(1)

Benutzer der MBS haben sich auf dem Betriebsgelände so zu verhalten, dass Sicherheit und Ordnung gewahrt, der Betriebsablauf nicht gestört und das Personal der Anlage und andere Befugte nicht geschädigt oder gefährdet werden.

(2)

Benutzer dürfen das Betriebsgelände nur auf den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Wegen und Flächen befahren und begehen. Sie müssen dabei die Eingangskontrolle (Waage) passieren und werden von dort zur Weiterfahrt durch das Personal des ZAB eingewiesen. Technologisch bedingte Wartezeiten oder Wartezeiten zur Durchführung und Auswertung von Kontrollen müssen von Anlieferern akzeptiert werden. Eine Haftung des ZAB für Verzögerungen ist ausgeschlossen, es sei denn er hat sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

(3)

Benutzern ist der Aufenthalt auf dem Betriebsgelände nur so lange gestattet, wie dies zur Anlieferung bzw.

Abholung von Abfällen erforderlich ist. Ausnahmen sind nur in Abstimmung mit dem ZAB zulässig.

(4)

Benutzer haben den Weisungen des Personals des ZAB Folge zu leisten. Entsprechende Weisungen haben Vorrang vor Verkehrszeichen.

(5)

Benutzer der MBS haben bei Abfallanlieferung die Ladung gegen Herabfallen zu sichern. Nichtgesicherte Ladungen werden zurückgewiesen. Das Entfernen der Sicherungsnetze hat erst unmittelbar an der Entladestelle zu erfolgen.

(6)

Bei der Entladung der Abfälle entstehende Verunreinigungen sind durch den Benutzer nach Beendigung des Entladevorganges auf seine Kosten zu beseitigen.

(7)

Das Parken und Abstellen von Fahrzeugen sowie das Abstellen von Abfallbehältern ist nur auf den dafür ausgewiesenen oder vom Personal des ZAB zugewiesenen Flächen zulässig.

(8)

Rauchen, Essen und Trinken ist auf dem Betriebsgelände nur in den gekennzeichneten und dafür eingerichteten Bereichen zulässig.

(9)

Das Einsammeln angelieferter Wertstoffe aus den Abfällen ist verboten.

§ 5

Annahme von Abfällen

(1)

Die Annahme von Abfällen in der MBS des ZAB erfolgt ausschließlich zum Zweck der Abfallbehandlung nach dem Herhof Trockenstabilat®-Verfahren.

(2)

Die Abfallannahme für gewerbliche Anlieferer/Erzeuger erfolgt ausschließlich über das Übernahmescheinverfahren. Die Nachweisverordnung (NachwV) ist in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

(3)

Die Übernahme der Abfälle vom Anlieferer erfolgt über die Eingangskontrolle/Waage. Jede Abfallanlieferung wird verwogen. Die anliefernden Fahrzeuge müssen über eine automatische Entladevorrichtung (Kippvorrichtung) verfügen. Es besteht folgender Handlungsablauf:

- Überprüfung des vom Anlieferer vorzulegenden Übernahmescheines auf:
 - Vollständigkeit der Angaben
 - Vergleich der Abfalldeklaration mit der tatsächlichen Ladung

- Durchführung von stichprobenartigen Sichtkontrollen
- Ermittlung der Masse des Anlieferfahrzeuges
- Überprüfung der Ladungssicherung
- Einweisen des Anlieferers zum Entladebereich
 - Tiefbunker: Hausmüllfahrzeuge, Fahrzeuge gleicher Baugröße mit Kippvorrichtung
 - Flachbunker: sonstige Fahrzeuge.

(4)
Der ZAB kann dem Anlieferer zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Anlagenbetriebes Auflagen erteilen.

(5)
Der ZAB kann die Abnahme von Abfällen von Untersuchungsergebnissen und Gutachten abhängig machen. Die Kosten trägt der Anlieferer.

(6)
Erstanlieferungen von Abfällen sind grundsätzlich mit dem ZAB vorher abzustimmen. Erstanlieferer haben folgende Angaben zu machen:

- vollständiger Firmenname
- Anschrift
- Telefonnummer
- Name des Geschäftsführers.

(7)
Gewerbliche Anlieferer werden über die Waage wieder ausgewogen. Die entsprechenden Lieferpapiere werden erstellt und übergeben.

§ 6

Transport der Abfälle auf dem Betriebsgelände

Auf den Verkehrsflächen des Betriebsgeländes gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Die Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge beträgt 10 km/h. § 4 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 7

Eigentumsübergang

(1)
Die angelieferten Abfälle gehen im Augenblick der Entladung in das Eigentum des ZAB über. Ausgenommen bleiben die nicht zugelassenen Abfälle, auch wenn sie die Kontrollen unbeschadet passiert haben und bereits in eine der vorgenannten Anlagen verbracht wurden.

(2)
Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(3)
Es ist generell nicht gestattet, angelieferte Abfälle zu durchsuchen oder sich anzueignen.

§ 8 Haftung

(1)
Die Benutzung der MBS geschieht auf eigene Gefahr.

(2)
Der ZAB haftet nur für Schäden aus Unfällen oder anderen schädigenden Ereignissen an Fahrzeugen oder Personen auf dem gesamten Betriebsgelände, die durch Vorsatz oder durch grobe Fahrlässigkeit seiner Mitarbeiter entstanden sind. Der ZAB haftet nicht für Schäden aus einer unbefugten Nutzung von Betriebseinrichtungen.

(3)
Der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem ZAB oder Dritten durch die Benutzung entstehen. Das gilt insbesondere für Schäden und Aufwände, die durch unzulässige Anlieferung von Abfällen, deren Untersuchung, Zurückweisung und Beseitigung verursacht werden. Das gilt auch für das nicht weisungsgerechte Entladen und das Beschädigen von Einrichtungen im Anlieferbereich einschließlich der Verkehrsflächen. Der Benutzer hat den ZAB von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 9

Verstöße gegen die Benutzungsordnung

(1)
Verstöße gegen die Benutzungsordnung bzw. gegen Weisungen des Betriebspersonals kann ein vom ZAB ausgesprochenes Nutzungsverbot auf Zeit oder Dauer nach sich ziehen. Hierüber entscheidet der Betriebsleiter.

(2)
Der ZAB kann Anlieferer von der weiteren Benutzung der Entsorgungsanlage insbesondere ausschließen wenn:

- vorsätzlich und verdeckt nicht zugelassene Abfälle angeliefert werden
- durch Verstoß gegen die Betriebsordnung der ordnungsgemäße Betrieb beeinträchtigt wird.

(3)
Der Gerichtsstand ist Königs Wusterhausen.

§ 10 Öffnungszeiten der MBS

Der Betrieb der MBS wird wie folgt durchgeführt:

- Abfallannahme
Montag bis Freitag, 08:00 bis 17:00 Uhr
Samstag nach Bedarf (Nachholzeiten durch Feiertage)
- An Sonn- und Feiertagen ist die MBS geschlossen.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Niederlehme, den 05.12.2006

Hildebrandt
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Pätzold
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des ZAB hat in ihrer Sitzung am 05.12.2006 vorstehende Benutzungsordnung beschlossen.

Die vorstehende Benutzungsordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Niederlehme, den 05.12.2006

Hildebrandt
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Pätzold
Verbandsvorsteher

3.) Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage

Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

§ 1 Entgeltgegenstand

(1)
Für die Behandlung von Abfällen zur Beseitigung aus dem Gebiet des Landkreises Oder-Spree, des Landkreises Teltow-Fläming sowie für das Gebiet der Ämter Mittenwalde, Friedersdorf, Unteres Dahmeland, Schenkenländchen, Schönefeld sowie der amtsfreien Gemeinden Zeuthen, Königs Wusterhausen und Wildau des Landkreises Dahme-Spreewald (Verbandsgebiet) in der mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage (MBS) des ZAB werden Entgelte nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Ordnung erhoben. Die zur Behandlung in der MBS zugelassenen Abfälle ergeben sich aus der Anlage 1 zur Benutzungsordnung für die mechanisch-biologische Stabilisierungsanlage.

(2)
Abfälle zur Verwertung und Abfälle, die nicht aus dem Verbandsgebiet stammen, nimmt der ZAB nach Vereinbarung an. In diesem Fall wird die Höhe des zu entrichtenden Entgeltes gesondert festgelegt.

§ 2 Entgeltpflichtige

Zur Zahlung der Entgelte ist grundsätzlich der Anlieferer verpflichtet. Soweit der Südbrandenburgische Abfallzweckverband (SBAZV) und der Landkreis Oder-Spree (LOS) Dritte mit der Anlieferung der Ihnen überlassenen Abfälle beauftragen, ist das Entgelt unmittelbar vom SBAZV und dem LOS zu entrichten.

§ 3 Bemessungsgrundlage

(1)
Grundlage der Entgeltberechnung bilden das durch Verwiegung ermittelte Abfallgewicht (t) und das der angelieferten Abfallart und Abfallbeschaffenheit gemäß der Anlage 1 zugeordnete Entgelt in (€/t).

(2)
Das Abfallgewicht ergibt sich aus der Differenz des Fahrzeuggesamtgewichtes bei der Anlieferung der Abfälle und dem durch Rückverwiegung ermittelten Leergewicht des Fahrzeuges. Die Fahrzeuginsassen haben das Fahrzeug beim Wiegevorgang zu verlassen. In Ausnahmefällen (Fuhrwerke oder andere Transportfahrzeuge, die aus technischen Gründen die Wiegeeinrichtung nicht befahren können) ist für die Berechnung des Entgeltes die Nutzlast maßgebend, die sich aus der Betriebszulassung des Anhängers ergibt, abzüglich des Leergewichtes der Wechselaufbauten.

(3)
Bei Ausfall der Waage wird das angelieferte Abfallgewicht geschätzt. Das Einvernehmen über die erfolgte Schätzung wird durch Unterschrift bekundet.

(4)
Die Zuordnung der angelieferten Abfälle zu der der Berechnung des Entgeltes zu Grunde zu legenden Abfallart und Abfallbeschaffenheit erfolgt durch das Personal der MBS.

§ 4 Wiegeleistungen

Für das Verwiegen von Fahrzeugen, die nicht Anlieferer zum ZAB sind (Fremdverwiegung), wird ein Entgelt nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Ordnung erhoben.

§ 5 Fälligkeit

(1)
Die Entgelte sind bei der Annahme der Abfälle an der

mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage bzw. nach der Durchführung des Wiegevorganges (Fremdverwiegung gem. § 4) grundsätzlich bar zu entrichten.

(2)
Gewerbliche Abfallbeförderer und regelmäßige Anlieferer können sich des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bedienen. Zu diesem Zweck haben sie zugunsten des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Ein Anspruch auf Aufnahme in das Unbarverfahren besteht nicht.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft.

Niederlehme, den 05.12.2006

Hildebrandt
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Pätzold
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) hat in ihrer Sitzung am 05.12.2006 die vorstehende Entgeltordnung beschlossen.

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben und tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Niederlehme, den 05.12.2006

Hildebrandt
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Pätzold
Verbandsvorsteher

Anlage 1 zur Entgeltordnung

1. Die Entgelte für die Behandlung von Abfällen in der mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB betragen:

Schlüssel*	Abfallbezeichnung	Entgelt (Euro/t)
02	Abfälle aus der Verarbeitung von Nahrungsmitteln	
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	154,00
02 07 99	Abfälle a.n.g.	154,00
03	Abfälle aus der Holzverarbeitung	
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04* fallen	154,00
03 03 99	Abfälle a.n.g.	154,00
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung und Oberflächenbearbeitung	
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	163,00
12 01 99	Abfälle a.n.g.	154,00
15	Verpackungen	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	154,00
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	163,00
15 01 03	Verpackungen aus Holz	154,00
15 01 04	Verpackungen aus Metall	154,00
15 01 05	Verbundverpackungen	163,00
15 01 06	Gemischte Verpackungen	163,00
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	154,00

17	Bau- und Abbruchabfälle	
17 02 01	Holz	154,00
17 02 03	Kunststoffe	163,00
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen	154,00
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen	199,00
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung	
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	154,00
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	154,00
19	Abfälle aus Abfall- und Abwasserbehandlungsanlagen	
19 05 01	nicht kompostierte Fraktionen von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	154,00
19 05 99	Abfälle a.n.g.	154,00
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	154,00
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung kommunaler Abwässer	154,00
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	154,00
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	154,00
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen	199,00
20	Siedlungsabfälle und ähnliche gewerbliche Abfälle	
20 01 01	Papier und Pappe	154,00
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	154,00
20 01 10	Bekleidung	154,00
20 01 11	Textilien	154,00
20 01 28	Farben und Druckfarben, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	154,00
20 01 30	Reinigungsmittel, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	154,00
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	154,00
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	154,00
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	154,00
20 01 39	Kunststoffe	163,00
20 01 40	Metalle	154,00
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	154,00
20 03 01 - 1	Gemischte Siedlungsabfälle aus Hausmüllsammlungen im Verbandsgebiet	115,00
20 03 01 - 2	Gemischte Siedlungsabfälle ohne Hausmüllsammlungen aus dem Verbandsgebiet	154,00
20 03 02	Marktabfälle	154,00
20 03 03	Straßenreinigungsabfälle	154,00
20 03 07	Sperrmüll	154,00
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g.	154,00

* Die dem Abfallschlüssel im Einzelfall hinzugefügte 7. Ziffer dient zur internen Differenzierung von Abfällen, für die die Abfallverzeichnis-Verordnung nur einen 6-stelligen Schlüssel vorsieht.

2. Das Entgelt für einen Wiegevorgang (Fremdverwiegung gem. § 4) beträgt

5,00 €

IV.) Berichtigung zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2007 der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (Amtsblatt Nr. 11 vom 27.11.2006 Seite 33)

Die im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 27. November 2006, S. 33 bekannt gemachte Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2007 vom 06. November wird hiermit aufgrund eines Schreibfehlers in den Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben im § 1 Abs. 1 dieser Satzung wiederholt.

Beeskow, den 01. Dezember 2006

Manfred Zalenga
Vorsitzender

**Haushaltssatzung
der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
für das Haushaltsjahr 2007**

Auf der Grundlage des § 76 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl I/01, S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I/05 S. 210) und § 4 Abs. 4 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2002 (GVBl I/2003 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2006 (GVBl. I/2006 S. 96) hat die Regionalversammlung Oderland-Spree auf Beschluss am 06.11.2006 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

1.	im Verwaltungshaushalt	
	in der Einnahme auf	299.500,00 €
	in der Ausgabe auf	299.500,00 €
2.	im Vermögenshaushalt	
	in der Einnahme	7.500,00 €
	in der Ausgabe	7.500,00 €
	Gesamteinnahmen	307.000,00 €
	Gesamtausgaben	307.000,00 €

festgesetzt.

(2) Gemäß § 10 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2002 (GVBl I/2003 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2006 (GVBl. I/2006 S. 96) trägt das Land Brandenburg die Kosten, die den Regionalen Planungsgemeinschaften durch

die Erfüllung der ihnen übertragenen Pflichtaufgabe gemäß § 4 Abs. 2, Satz 1 RegBkPIG entstehen, durch eine gleiche Grundkostenpauschale und eine einwohner- und flächenbezogene jährliche Zuweisung.

(3) Die Zuweisungen dürfen nur für die zweckentsprechende Verwendung gem. § 4 Abs. 2, Satz 1 RegBkPIG, für die Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (gem. § 5 RegBkPIG) und der Regionalen Planungsstelle (gem. § 9 RegBkPIG) herangezogen werden.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Für das Haushaltsjahr 2007 werden keine Kredite aufgenommen.
2. Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen erteilt.
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 25.500,00 € festgesetzt.

§ 3

Auf die Erhebung einer Umlage gem. § 16 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree wird verzichtet.

§ 4

(1) Als erheblich sind alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne § 81 (1) Gemeindeordnung vom 10.10.2001 (GVBl I/2001 S. 154) anzusehen, wenn sie bei den einzelnen Haushaltsstellen der

- Hauptgruppe 4	
Personalausgaben	10.200 €
- Hauptgruppe 5/6	
Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand von mehr als	2.500 €
- Hauptgruppe 8	
Sonstige Finanzausgaben	500 €
- Hauptgruppe 93	
Vermögenserwerb	10.000 €

des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

(2) Durch zweckgebundene über- und außerplanmäßige Einnahmen können über- und außerplanmäßige Ausgaben realisiert werden, die der Leiter der Regionalen Planungsstelle genehmigen kann.

Beeskow, 2006-11-06 Zalenga Rietzel
Vorsitzender Leiter Reg.

Planungsstelle